

**Protokoll**

40. Sitzung (nicht öffentlich)

8. März 1989

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.26 Uhr

Vorsitzender: Abg. Wagner (CDU)

Stenograph: Scheidel

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Zu 1 Durchführung der Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1989/90;

hier: Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbe-  
träge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lern-  
mittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)

Vorlage 10/2077

Der Ausschuß erteilt ohne weitere Beratung  
seine Zustimmung.Zu 2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen  
Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3372Einführung durch die Landesregierung, Aufnahme der  
Beratung und ggf. Abgabe einer Stellungnahme gegenüber  
dem federführenden KulturausschußIn der Ausschlußberatung wird erörtert, inwie-  
weit per Gesetz eine datenschutzrechtliche  
Regelung zum Schutz der Wissenschafts- und

Ausschuß für Kommunalpolitik  
40. Sitzung

08.05.1989  
sl-pr

Informationsfreiheit erforderlich sei. - Der Ausschuß empfiehlt den Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der SPD gegen das Votum der CDU bei Enthaltung der F.D.P. zur Annahme.

Zu 3 Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3959

in Verbindung damit

Mitwirkungsverbote für Ratsmitglieder nach § 23 der Gemeindeordnung

Vorlage 10/1814

Zuschriften 10/2335, 10/2380, 10/2466 und  
10/2468

- Eine weitere Zuschrift des Landkreistages Nordrhein-Westfalen ist angekündigt. -

Fortsetzung der Beratungen  
(unter Beteiligung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr)

Für die Landesregierung erläutert MD Dr. Böckenförde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) die Beweggründe zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

In der sich anschließenden Diskussion melden alle Parteien hinsichtlich der für den Aufgabenentzug (Artikel 3 a Abs. 4 GO in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzentwurfes) aufgestellten Kriterien Bedenken an.

Alein für kreisangehörige Städte auf Schwellenwerte abzuheben, hält der Ausschuß für bedenklich. Entscheidend komme es auf eine fachlich und personell adäquate Aufgabenbewältigung an.

Der Ausschuß verständigt sich darauf, sich von der Landtagsverwaltung eine gutachterliche Stellungnahme ausarbeiten zu lassen, und zwar auch in bezug auf den § 50 der Kreisordnung.

Ausschuß für Kommunalpolitik  
40. Sitzung

08.05.1989  
sl-pr

Zu 4 Gesetz zur Feststellung eines Nachtrags zum  
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für  
das Haushaltsjahr 1989  
(Nachtragshaushaltsgesetz 1989)

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 10/4010 und 10/4102  
Vorlage 10/2068

Einführung durch den Innenminister und abschließende  
Beratung

Seitens der Landesregierung (Innenministerium) wird  
weiterer Erläuterungsbedarf als nicht notwendig  
erachtet.

Während die SPD dem Nachtrag zum Haushaltsplan ihre  
Zustimmung erteilt, votieren CDU- und F.D.P.-  
Fraktion ablehnend.

Zu 5 Verschiedenes

a) Umsetzung der Empfehlungen der Mikat-Kommission  
Antrag der Fraktion der F.D.P.  
- Drucksache 10/4039 -

b) Besichtigung moderner Wärmeversorgungsanlagen auf  
Anthrazit-Basis im Raum Neuss

Zu den Buchstaben a) und b) des Tagesordnungs-  
punktes 5 siehe Seiten 17/18 dieses Protokolls.

- - - - -



Ausschuß für Kommunalpolitik  
40. Sitzung

08.03.1989  
sl-pr

Aus der Diskussion

- Zu 1 Durchführung der Lernmittelfreiheit im Schuljahr 1989/90;  
hier: Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbe-  
träge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittel-  
freiheitsgesetz (VOzLFG)  
Vorlage 10/2077
- 

Der Ausschuß erteilt ohne weitere Beratung seine Zustimmung.

- Zu 2 Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archiv-  
guts im Lande Nordrhein-Westfalen  
(Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/3372
- 

Der Vorsitzende erklärt einleitend, der federführende Kulturaus-  
schuß vertrete nach der öffentlichen Anhörung zu diesem Gesetz-  
entwurf die Auffassung, daß die weitere Beratung des Archivge-  
setzes völlig unproblematisch sei und möglichst bald abgeschlos-  
sen werden solle. Er bitte deshalb den Ausschuß für Kommunalpoli-  
tik um eine kurzfristige Stellungnahme beziehungsweise um Nach-  
richt, wann der Ausschuß für Kommunalpolitik die abschließende  
Beratung durchführen werde.

LMR Mennicken (Kultusministerium) erstattet den folgenden Ein-  
führungsbericht:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Der Entwurf für  
dieses Archivgesetz ist der Versuch, einen Ausgleich zwischen  
zwei Grundrechten zu schaffen, nämlich zwischen dem Grundrecht  
des Schutzes der Persönlichkeit und dem Grundrecht des Schut-  
zes der Wissenschafts- und Informationsfreiheit. Diesen  
Ausgleich zu schaffen, ist nur über ein Gesetz möglich, denn  
Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung schreibt ausdrücklich  
vor, daß in das Persönlichkeitsrecht nur aufgrund eines Ge-  
setzes eingegriffen werden kann. Die Vorstellungen der Ver-  
treter der kommunalen Spitzenverbände, die davon ausgegangen  
waren, man könne das mit Hilfe einer Satzung machen, ist wegen  
rechtlicher Hindernisse nicht zu realisieren.